

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung

Die Koelnmesse Service GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Koelnmesse GmbH. Die Stadt Köln ist an der Koelnmesse GmbH mit 79,075 % beteiligt.

Die für die Entsendung in den Aufsichtsrat maßgebliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages lautet:

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ein von ihm vorgeschlagener und vom Rat der Stadt Köln entsandter Beamter oder Angestellter der Stadt Köln. Darüber hinaus werden in den Aufsichtsrat entsandt
 - a) durch die Stadt Köln 2 Mitglieder,
die zugleich dem Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH angehören,
 - b) durch das Land Nordrhein-Westfalen 1 Mitglied,
das zugleich dem Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH angehört,
 - c) durch die Koelnmesse GmbH 1 Mitglied,
das zugleich dem Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH angehört.

Die Benennung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der Gesellschaft endete – ungeachtet der Übergangsregelung – mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen. Ersatzvertreter sind keine zu benennen.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden Sitze Anwendung.